



**Brüssel, den 14. Oktober 2025
(OR. en)**

12885/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0277(NLE)**

**POLCOM 241
SERVICES 61
FDI 53
COLAC 149**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:	BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Interims-Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile eingesetzten Handelsrat hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung des Handelsrates und der Geschäftsordnung des Handelsausschusses zu vertreten ist
--------	---

BESCHLUSS (EU) 2025/... DES RATES

vom ...

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union
in dem durch das Interims-Handelsabkommen
zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile
eingesetzten Handelsrat hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung
des Handelsrates und der Geschäftsordnung des Handelsausschusses zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Interims-Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile (im Folgenden „Abkommen“)¹ wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2024/3016 des Rates² geschlossen und ist am 1. Februar 2025 in Kraft getreten.
- (2) Artikel 33.1 Absatz 1 des Abkommens setzt einen Handelsrat ein, der nach Artikel 33.1 Absatz 5 des Abkommens auf seiner ersten Sitzung seine eigene Geschäftsordnung die Geschäftsordnung des Handelsausschusses annimmt.
- (3) Der Handelsrat soll auf seiner ersten Sitzung einen Beschluss über seine Geschäftsordnung und einen Beschluss über die Geschäftsordnung des Handelsausschusses annehmen.
- (4) Es ist zweckmäßig, den im Namen der Union im Handelsrat zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da der Beschluss für die Union bindend sein wird.
- (5) Der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt sollte auf dem Entwurf des Beschlusses des Handelsrates beruhen, der diesem Beschluss beigefügt ist —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L, 2024/2953, 20.12.2024,

ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2024/2953/oj.

² Beschluss (EU) 2024/3016 des Rates vom 18. März 2024 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Interims-Handelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile (ABl. L, 2024/3016, 20.12.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/3016/oj>).

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der ersten Sitzung des mit dem Interims-Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile eingesetzten Handelsrates in Bezug auf die Geschäftsordnung des Handelsrates zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Handelsrates, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

Artikel 2

Der Standpunkt, der im Namen der Union in der ersten Sitzung des mit dem Interims-Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile eingesetzten Handelsrates in Bezug auf die Geschäftsordnung des Handelsausschusses zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Handelsrates, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
